

ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG der STADT GESEKE

1. Am 26. Mai 2019 finden in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr die Abstimmungen zum Ratsbürgerentscheid „Für einen neuen Marktplatz“ und zum Bürgerentscheid „Erhalt des Geseker Marktplatzbrunnens“ statt.

Die zu entscheidende Frage des **Ratsbürgerentscheids** lautet:

„Soll unser Marktplatz, wie auf dem Weihnachtsmarkt vorgestellt und vom Stadtrat mit 75% Mehrheit beschlossen, umgebaut werden? – Ja oder Nein?“

Der/die Abstimmungsberechtigte hat hier eine Stimme.

Die zu entscheidende Frage des **Bürgerentscheids** lautet:

„Soll der Bürgerbrunnen auf dem Marktplatz in der jetzigen Form am aktuellen Standort erhalten bleiben? – Ja oder Nein?“

Der/die Abstimmungsberechtigte hat hier eine Stimme.

Für den Fall, dass die beim Ratsbürgerentscheid und beim Bürgerentscheid zur Abstimmung gestellten Fragen in einer nicht miteinander zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit „Ja“ beantwortet werden, wird eine **Stichfrage** gestellt.

Diese lautet:

„Werden die beim Ratsbürgerentscheid und beim Bürgerentscheid gestellten Fragen jeweils mehrheitlich mit „Ja“ beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten?“



**Ratsbürgerentscheid
„Für einen neuen Marktplatz“
(Ratsbegehren)**



**Bürgerentscheid
„Erhalt des Geseker
Marktplatzbrunnens“
(Bürgerbegehren)**

Der/die Abstimmungsberechtigte hat hier eine Stimme.

2. Die Stadt Geseke ist in 18 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum **05. Mai 2019** zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten abzustimmen haben.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung der Briefabstimmungsergebnisse am 26.5.2019 um 15:00 Uhr in der Stadtverwaltung, An der Abtei 1 zusammen.

3. Jede abstimmungsberechtigte Person kann nur in dem Stimmraum des Stimmbezirkes abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Abstimmungsbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Abstimmung **mitzubringen**. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung vorgelegt werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Abstimmberechtigten erhalten bei Betreten des Stimmraums einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede abstimmberechtigte Person hat insgesamt drei Stimmen. Die Stimmzettel enthalten die zur Abstimmung gestellten Fragen des Ratsbürgerentscheids und des Bürgerentscheids, sowie die Stichfrage.

Der Abstimmberechtigte **gibt seine Stimmen in der Weise ab**, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in die Kästchen gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antworten gelten sollen. Der Stimmzettel muss danach in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne eine Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
5. Abstimmberechtigte, die einen **Stimmschein** besitzen, können an der Abstimmung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Stadtgebietes oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Stadtverwaltung die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Stimmschein,
- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grünen Stimmumschlag,
- einen amtlichen gelben Stimmbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.
- ein Merkblatt für die Abstimmung per Brief.

Der gelbe **Stimmbrief** mit dem Stimmzettel im verschlossenen grünen Stimmumschlag und dem unterschriebenen Stimmschein ist so rechtzeitig an die auf dem Stimmbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Abstimmungstag bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Stimmbriefe werden nicht berücksichtigt. Die Stimmbriefe können auch bei der auf dem Stimmbriefumschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Abstimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Stimmraum befindet, jede Beeinflussung der Abstimmberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentcheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Geseke, 6. Mai 2019

gez. Dr. Remco van der Velden
Der Bürgermeister